



STADT WIESLOCH

FB 5 / FG 5.1 / Stadtentwicklung
5.1 / Frau Engelhardt-Lange
Tel.: 84-289

Vorlage Nr.	86/2019
-------------	---------

Aktenzeichen:	622.113
---------------	---------

10

Tagesordnungspunkt:

Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans 'Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal'

Beratungsfolge:

Ortschaftsratsrat Baiertal	07.05.2019	öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	15.05.2019	nichtöffentlich
Gemeinderat	22.05.2019	öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre für den sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan "Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal " nach § 16 BauGB als Satzung entsprechend dieser Vorlage.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

- Presseveröffentlichung
- Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)
- Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen
- Info-Veranstaltung
- Bürgerbeteiligung durch:
öffentliche Beratung und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Nein

Begründung:

Beschluss des Ortschaftsrats:

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 22.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan „Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal“ und den örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan soll eine Grundlage erlangt werden, die zunehmende Nachfrage nach Genehmigung von Werbeanlagen für Fremdwerbung städtebaulich zu steuern und deren Zulässigkeit in der Baiertaler Ortsmitte auszuschließen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung schlägt die Verwaltung vor, die im Folgenden aufgeführte Veränderungssperre als Satzung zu beschließen:

„Am 22.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal“. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit den **Flurstücknummern**:

Wieslocher Straße: 190, 191, 4454, 4440, 224, 223, 222, 1718, 1721, 1722/3, 1722/1, 1722/2, 1724, 230, 230/1, 231, 233/1, 221, 221/1, Teil von 1720, Teil von 1722/2

Alte Hohl: 229, 229/1

Mühlstraße: 220, 218, 219/1, 219, 184, 182, 179, 176, 175, 4, 4/2, 4/1, 5, 6, 7, 9, 14, 16, 22/1, 23, 26, 27, 32, 33, 36, 43, 46, 47, 48

Pauline-Meier-Str. 219/2, 214, 206, 205, 204, 203, 203/1, 181, 187/2, 187/1, 186

Kirchenweg: 174, 171, 4/3

Kirchengrundstraße: 17

Alte Bahnhofstraße: 55, 56, 67/8, 86/2, 98, 100, 100/1, 101, 101/1, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 108/1, 109, 110, 110/1, 111, 112, 113, 114, 115, 115/1, 116, 117, 117/1, 118, 124, 170, 169/2, 164/1, 164/2, 163/3, 159, 159/1, 158, 156, 152, 151, 149, 148, 67/10

Hirschgasse: 145, 146, 152/2

Schatthäuser Straße: 236, 238, 243, 246, 246/1, 257, 258, 259, 259/1, 261, 262, 263, 264, 300, 301, 303, 310, 312, 265, 268/1, 270, 272, 273, 274, 275, 280, 280/1, 281, 282, 283, 284, 285

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Sachbearbeitende Fachgruppe: 5.1	Handzeichen: 	Datum: 17.04.2019
Mitzeichnung durch FB: 5	Handzeichen: 	Datum: 17.04.2019
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum: 25.19
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum: 17.04.19
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 25.04.19